3. Zuwendungsempfänger

[1]Zuwendungsempfänger sind nach Tierzuchtrecht staatlich anerkannte Züchtervereinigungen mit Niederlassung in Bayern. [2]Erstempfänger der Zuwendung können auch Dachorganisationen von Vereinigungen von Züchtern auf Landesebene sein. [3]Letztempfänger sind die regionalen nach Tierzuchtrecht anerkannten Züchtervereinigungen.